



Rahmenkonzept

Mobiles

Drogenhilfeangebot mit

Drogenkonsumraum

in Neumarkt-Nähe

Gesundheitsamt der Stadt Köln

Stand: 26.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Rahmenbedingungen	4
3.	Ziele und Zielgruppen	5
3.1.	Ziele	5
3.2.	Zielgruppen	6
4.	Angebotsstruktur	7
4.1.	Drogenkonsummobil	8
4.1.1.	Konsumplatz	8
4.1.2.	Safer-use	8
4.1.3.	Notfallversorgung/Erste Hilfe bei Drogennotfällen	9
4.2.	Beratung	9
4.2.1.	Kontakt und Information	9
4.2.2.	Beratung und Vermittlung	10
4.2.3.	Krisenintervention	10
4.3.	Medizinische Beratung und Hilfe/Versorgung	10
5.	Kooperation	11
5.1.	Externe Kooperation im Hilfesystem	11
5.2.	Kooperation mit dem Ordnungssystem	11
6.	Anforderungen an das Betreiberkonzept	12
6.1.	Standort	12
6.2.	Öffnungszeiten	12
6.3.	Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen	12

6.4. Ausstattung	13
6.5. Personal	14
7. Dokumentation und Qualitätssicherung	14
7.1. Dokumentation	14
7.2. Qualitätssicherung	15
Anlagen	17
Anlage 1: BtMG § 10a	17
Anlage 2: Verordnung NRW	19
Anlage 3: Kooperationsvereinbarung	25
Anlage 4: Ordnungspartnerschaft	27

1. Ausgangslage

Verschiedene öffentliche Plätze im Kölner Stadtbild dienen der illegalen Drogenszene als Treffpunkte, sowohl für den sozialen Austausch, als auch für den Umschlag und Konsum von illegalen Drogen. In der Kölner Innenstadt halten sich seit Jahren am Neumarkt Konsumentinnen und Konsumenten illegaler Drogen, Substituierte und alkoholkonsumierende Menschen auf. Seit Anfang 2014 haben der öffentliche Konsum illegaler Drogen in Zugängen zu Tiefgaragen, Kellern und U-Bahnhaltestellen sowie die Verschmutzung durch Konsumutensilien zugenommen. Dies führt zu einer anhaltenden Beschwerdelage der Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden in Neumarktnähe.

Der Drogenkonsumraum am Hauptbahnhof wird aus verschiedenen Gründen von den Konsumentinnen und Konsumenten am Neumarkt nicht aufgesucht. Auch finden sich im Umfeld des Neumarktes keine weiteren Angebote des Suchthilfesystems, bis auf die Substitutionsambulanz des Gesundheitsamtes in der Lungengasse sowie die Streetworker des Aufsuchenden Suchtclearings. Szene- und Einrichtungsbefragungen, Gespräche mit Experten der verschiedenen Drogenhilfeträger, der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden sowie der Politik bestätigten die Notwendigkeit eines Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum in Neumarktnähe.

2. Rahmenbedingungen

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage hat der Rat der Stadt Köln am 28.06.2016 (AN/1256/2015) die Realisierung eines Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum in Neumarktnähe beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb eines Drogenkonsumraums sind das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) § 10 a in der Fassung vom 28.03.2000 (Anlage 1) und die Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000 (Anlagen 2) mit den Aktualisierungen von 01.12.2015. Die Erlaubnis für den Betrieb des mobilen Drogenhilfe-

angebotes mit Drogenkonsumraum wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Da sich die Einrichtung eines dauerhaften Angebotes in einer festen Immobilie verzögert, hat der Gesundheitsausschuss der Stadt Köln am 27.11.2018 beschlossen ein mobiles Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum in Form von zwei Fahrzeugen einzurichten, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Am _____ (Datum wird nach Beschlussfassung ergänzt) hat der Rat der Finanzierung des mobilen Drogenhilfeangebotes und dem vorliegendem Rahmenkonzept zugestimmt. Mobile Drogenkonsumräume in Form von Fahrzeugen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Deutschland ausschließlich von dem Träger Fixpunkt e.V. in Berlin betrieben.

Verantwortlich für das vorliegende Rahmenkonzept ist das Gesundheitsamt der Stadt Köln. Es enthält Vorgaben für ein Betreiberkonzept (siehe Punkt 6). Das Betreiberkonzept wird von dem Betreiber zusammen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln entwickelt und enthält Angaben z.B. zum Leitbild, Beratungskonzept, Personalplanung, Qualitätssicherung, interkulturelle Öffnung, Gender Mainstreaming, Nutzerverordnung, Hausordnung, Notfallplanung, Umfeldmanagement.

3. Ziele und Zielgruppen

3.1. Ziele

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Rates der Stadt Köln ist die Einrichtung eines Drogenkonsumraums eine gesundheits-, sozial- und ordnungspolitische Maßnahme. Die Konsumenten und Konsumentinnen illegaler Drogen erhalten ein Angebot von Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfen.

Das vorrangige Ziel eines Drogenkonsumraumes ist das Sichern von Überleben (harm reduction bzw. Schadensminimierung), dem ersten Meilenstein des Drogenhilfekonzepthes der Stadt Köln, das sich an den Phasen des Transtheoretischen Modells (TTM) von J. O. Prochaska und C.C. DiClemente orientiert.

Gemäß der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000 trägt ein Drogenkonsumraum dazu bei,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Konsumentinnen und Konsumenten zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft der Konsumentinnen und Konsumenten illegaler Drogen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchttherapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

3.2. Zielgruppen

Die Zielgruppe wird durch die Rechtsverordnung gemäß § 10 a Abs. 1 BtmG (Anlage 1) zum Betrieb von Konsumräumen bestimmt. Zielgruppe des mobilen Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum sind Konsumenten und Konsumentinnen illegaler Drogen wie Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine, die sich in Köln aufhalten. Der Konsum kann intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen. Die Konsumenten und Konsumentinnen müssen volljährig sein. Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nach direkter Ansprache nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich die Mitarbeitenden im Einzelfall nach sorgfälti-

ger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat.

Vom Besuch des Drogenkonsumraumes Personen auszuschließen, die:

- offenkundig zum ersten Mal oder nur gelegentlich konsumieren,
- die erkennbar durch Alkohol oder andere Suchtmittel intoxiziert sind und
- denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt, insbesondere durch mangelnde Reife.

4. Angebotsstruktur

Das Ziel der Überlebenssicherung und Schadensminderung wird mit folgenden Maßnahmen erreicht:

- Notfallhilfe bei Überdosierungen,
- Reduzierung der durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren,
- Medizinische Versorgung,
- Gesundheitsvorsorge (insbesondere HIV und Hepatitis),
- Anbindung an das Hilfesystem,
- Stabilisierung bei Krisen,
- Stabilisierung durch Beratung,
- Entwicklung von Motivation und Einsicht in ausstiegsorientierte Hilfen,
- Vermittlung in weiterführende Hilfen

Zudem kommt es zu einer Entlastung des öffentlichen Raumes durch Reduzierung von konsumbezogene Verhaltensweisen.

Das mobile Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum ist täglich geöffnet. Die drei Säulen des Angebotes sind das Drogenkonsummobil, die Beratung und die medizinische Hilfe.

4.1. Drogenkonsummobil

4.1.1. Konsumplatz

Den Konsumentinnen und Konsumenten illegaler Drogen wird ein hygienischer Platz zum Konsum von mitgebrachten Drogen zur Verfügung gestellt. Der Konsumvorgang wird durch die Mitarbeitenden beobachtet. Die Menge der Drogen, die konsumiert werden soll, wird durch die Mitarbeitenden geprüft, aber nicht die Zusammensetzung der Substanz im Sinne eines Drug Checkings.

Es stehen 4 Plätze für den Konsum zur Verfügung (nasal, oral, intravenös und inhalativ). Es befinden sich max. 3-4 Konsumenten und Konsumentinnen sowie 1-2 Mitarbeitende im Drogenkonsummobil. Die Dauer des Konsums wird auf 30 Minuten begrenzt.

Wenn alle Plätze besetzt sind, wird eine Warteliste erstellt und die Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich im Wartebereich vor den beiden Fahrzeugen oder im Beratungsmobil aufhalten.

4.1.2. Safer-use

Da aus hygienischen Gründen keine mitgebrachten Konsumutensilien verwendet werden dürfen, werden kostenfrei Konsumutensilien bereitgestellt. Auch über den Konsumvorgang hinaus können Spritzen/Konsumutensilien kostenfrei getauscht werden. Ein ausreichender Vorrat an sterilen Einmalspritzen und Kanülen, Tupfern, Ascorbinsäure und Injektionszubehör sowie geeignete Folien zum inhalativen Konsum und Behälter zur sachgerechten Entsorgung von gebrauchten Spritzbestecken etc. ist vorrätig.

Die sachgerechte Entsorgung gebrauchter Konsumutensilien gewährleistet der Betreiber.

4.1.3. Notfallversorgung/Erste Hilfe bei Drogennotfällen

Medizinisch geschultes Personal und eine Erste Hilfe-Basisausstattung gewährleisten sofort erste Hilfe bei lebensbedrohlichen Notfällen. Der Betreiber entwickelt einen medizinischen Notfallplan zusammen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln, der regelmäßig aktualisiert wird und in den Fahrzeugen aushängt.

Falls Notfälle eintreten, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Für Rettungskräfte wird ein ungehinderter Zugang gewährleistet.
- Alle Mitarbeitenden sind in der Drogennotfallversorgung geschult und werden ständig weitergebildet.
- Die Mitarbeitenden der Drogentherapeutischen Ambulanz/Mobiler Medizinischer Dienst stehen während der Öffnungszeiten zur Verfügung
- Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist die medizinische Notfallversorgung durch die Rettungsdienste der Stadt Köln gewährleistet.
- Ein Notfallkoffer ist vorhanden und wird immer auf einem aktuellen Ausrüstungsstand gehalten. Er ist mit dem gleichen Equipment ausgestattet, wie es in Rettungswagen vorgehalten wird.
- Ein Notfallplan für die Mitarbeitenden ist vorhanden.

4.2. Beratung

4.2.1. Kontakt und Information

Durch das niedrigschwellige Angebot kommt es oftmals zu einem ersten und im Folgenden meist regelmäßigen Kontakt mit dem professionellen Hilfesystem und dessen Angeboten zur Lebens- und Ausstiegshilfe. Es erfolgt eine suchtspezifische Erstberatung. Zusätzlich liegen Informationsmaterialien und Flyer u.a. zu Safer-use und Hepatitis aus.

Bei Konsumentinnen und Konsumenten, die sich in einer Substitutionsbehandlung befinden, ist insbesondere auf die Risiken des Drogenkonsums bei gleichzeitiger Substitutionsbehandlung und die Notwendigkeit des Konsumverzichts hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der im Einzelfall notwendigen Hilfe hinzuwirken.

4.2.2. Beratung und Vermittlung

Wenn möglich informieren die Mitarbeitenden über eine Erstberatung hinaus über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote. Die Beratung stützt die Entwicklung von Motivation und Einsicht in ausstiegsorientierte Hilfen und weiterführende Veränderungsprozesse. Ziel ist die Vermittlung in weiterführende Hilfen (Substitution, Entgiftung, Entwöhnung, Therapie, betreute Wohnformen etc.).

4.2.3. Krisenintervention

Akut auftretende Krisen werden bearbeitet. Auslöser von Krisen sind vielfältig und können zum Beispiel Gewalterfahrung oder Trennungserlebnisse etc. sein. Diese sofortigen Hilfen bei psychischen und sozialen Ausnahmefällen dienen meist dazu, den Status quo aufrechtzuerhalten und eine weitere Verschlechterung in der Lebenssituation zu vermeiden.

4.3. Medizinische Beratung und Hilfe/Versorgung

Die medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung ist durch entsprechendes Personal gewährleistet. Die Konsumenten und Konsumentinnen werden u.a. über Infektionsrisiken und chronische Erkrankungen wie HIV und Hepatitis aufgeklärt und zu Maßnahmen der Wundversorgung, zu Safer-use und risikoärmere Konsumformen beraten. Medizinische Untersuchungen sind nur sehr eingeschränkt möglich und umfassen vor allem die Versorgung von kleinen Wunden und Abszessen sowie Verbandswechsel. Die Testung von HIV und Hepatitis C wird angeboten.

Die ärztliche Grundversorgung im Rahmen der Drogentherapeutischen Ambulanz erfolgt in Form von Sprechstunden des Mobilen Medizinischen Diensts des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in anderen niedrigschwelligen Einrichtungen der Suchthilfe.

5. Kooperation

5.1. Externe Kooperation im Hilfesystem

Das mobile Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum ist Bestandteil des Kölner Suchthilfesystems und ist mit dessen Angeboten vernetzt, wie z.B. Aufsuchendes Suchtclearing, Substitutionsambulanzen, Angeboten der stationäre Entgiftung. Die Kooperation mit allen sozialen und gesundheitlichen Diensten wird im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit umgesetzt.

5.2. Kooperation mit dem Ordnungssystem

Um Straftaten im unmittelbaren Umfeld des mobilen Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum soweit wie möglich zu verhindern, arbeitet der Träger mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln und den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterhält regelmäßig Kontakt (siehe Anlage 3). Gemeinsam werden die Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen abgestimmt.

Am Standort des mobilen Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum wird dafür Sorge getragen, dass sich keine Szene bildet. Ein Verweis hierauf ist in der Hausordnung aufgeführt. Bei regelwidrigem Verhalten durch die Konsumenten und Konsumentinnen sind durch die Mitarbeitenden Sanktionen zum Beispiel in Form von Hausverboten auszusprechen. Bei rechtswidrigen Handlungen kann die Polizei eingeschaltet werden.

6. Anforderungen an das Betreiberkonzept

6.1. Standort

Der Standort des mobilen Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum wird von der Stadt Köln mit den Ordnungspartnern (Staatsanwaltschaft, Polizei und Ordnungsamt) abgestimmt und befindet sich in Neumarktnähe. Damit ist der Standort szenenah und gut erreichbar gelegen.

Die Anwohner und Anwohnerinnen und anliegende Gewerbetreibende sind über das mobile Drogenhilfeangebot und die Kooperation mit dem Ordnungssystem informiert. Während der Öffnungszeiten sind die Mitarbeitenden des Betreibers vor Ort ansprechbar und erreichbar.

6.2. Öffnungszeiten

Das mobile Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum ist möglichst täglich durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten orientieren sich an dem Bedarf der Konsumentinnen und Konsumenten und werden von dem Gesundheitsamt der Stadt Köln mit dem Betreiber abgestimmt.

6.3. Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen

Die Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen werden vom Betreiber zusammen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln und den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmt und in den Fahrzeugen gut sichtbar ausgehängt. Die Hausordnung liegt in mehreren Sprachen und Piktogrammen vor.

Bei jedem Erstkontakt mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten wird von den Mitarbeitenden auf die Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen hingewiesen. Mit

den Konsumentinnen und Konsumenten wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen regeln:

- Zugang zum Drogenkonsumraum erhalten ausschließlich volljährige Konsumenten und Konsumentinnen illegaler Drogen mit Konsumerfahrung.
- Erkennbar durch Alkohol oder andere Suchtmittel intoxizierte Personen dürfen den Konsumraum nicht nutzen.
- Handel mit und Abgabe von Betäubungsmitteln ist verboten.
- Es dürfen ausschließlich nur selbst mitgebrachte Drogen nach Sichtprüfung durch das Personal konsumiert werden.
- Gewalt gegen Personen und Gegenstände sowie Gewaltandrohungen sind verboten.
- Das Mitnehmen von Kindern und Tieren in den Konsumraum ist nicht gestattet.
- Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht mit in den Konsumraum gebracht werden.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Einhaltung der Hausordnung wird durch die Mitarbeitenden überwacht. Verstöße gegen diese Regeln können durch den Träger mit einem Hausverbote geahndet werden. Die Zeitdauer für ein Hausverbot wird nach der Art des Regelverstoßes festgelegt.

6.4. Ausstattung

Das mobile Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum besteht aus zwei Fahrzeugen: ein Fahrzeug wird als Drogenkonsumraum genutzt, das andere Fahrzeug dient den Beratungsgesprächen. Die Fahrzeuge sind zweckdienlich und sachlich ausge-

stattet, ausreichend beleuchtet und entsprechen den hygienischen Anforderungen. Die Konsumplätze sind für die Mitarbeitenden im Drogenkonsummobil vollständig einsehbar. Die Rettungsdienste haben durch die Hecktür jederzeit ungehinderten Zugang.

Der Wartebereich befindet sich unmittelbar vor den Fahrzeugen, ggfls. mit einem Sichtschutz abgetrennt. Das Beratungsmobil kann auch von wartenden Konsumenten und Konsumentinnen benutzt werden.

Für die Nutzerinnen und Nutzer werden mobile Toilettenkabinen in der Nähe des Standortes aufgestellt, die während der Öffnungszeiten des mobilen Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum zur Verfügung stehen.

6.5. Personal

Das Team des mobilen Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum ist interdisziplinär besetzt. Es arbeiten bei jedem Einsatz 3-4 Personen zeitgleich vor Ort:

- Medizinische Fachkraft: Rettungssanitäter / Rettungsassistenten und/oder Pflegepersonal / Pflegehelfer
- Fachkraft soziale Arbeit: Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen
- Servicekraft: nebenamtliche Kraft, studentische Hilfskraft, FSJ, BfD o.ä.

Das Personal der Drogentherapeutischen Ambulanz wird durch den Mobilen Medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt Köln gestellt.

7. Dokumentation und Qualitätssicherung

7.1. Dokumentation

Die Leistungen des mobilen Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum werden vom Betreiber kontinuierlich dokumentiert und mind. einmal jährlich quantitativ und qualitativ mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln ausgewertet.

Der Betreiber erhebt die Daten nach den Standards eines Dokumentationssystems, das den Deutschen Kerndatensatz bedient (z.B. EBIS, Horizont, Patfak). Es sind personenbezogenen Daten zu erheben über die Häufigkeit der Nutzung der Angebote. Diese Dokumentation ist jederzeit abrufbar.

Ebenfalls werden die standardisierten Daten für die Landesstatistik NRW erhoben (u.a. Angaben zu Konsumvorgängen, betreute Notfälle, medizinische Beratung und Behandlung, psychosozialen Beratung, Vermittlung in andere Hilfsangebote) und monatlich an die Landesstelle Sucht und das Gesundheitsamt der Stadt Köln übermittelt. Auffällige Entwicklungen und Veränderungen teilt der Träger dem Gesundheitsamt der Stadt Köln unmittelbar mit.

Der Betreiber dokumentiert seine Leistungen in einem jährlichen Sachbericht gemäß der Vorgaben des Gesundheitsamtes der Stadt Köln.

Die Anonymität und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch den Betreiber beachtet.

7.2. Qualitätssicherung

Der Betreiber ist informiert über die aktuellen fachlichen Standards niedrigschwelliger Drogenhilfe, den aktuellen Stand der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Forschung und der Evidenzbasierung von Arbeitsmethoden. Der Betreiber bringt sich aktiv in die Fachdiskussion und die Weiterentwicklung der Qualität ein.

Maßnahmen der Qualitätssicherung sind durch den Betreiber zu erbringen und umfassen u.a. die Teilnahme an Fortbildungen, Teamsitzungen und Angeboten der Supervision.

Alle Mitarbeitenden werden laufend fortgebildet; insbesondere erfolgen die Notfallschulungen jährlich.

ENTWURF

Anlagen

Anlage 1: BtMG § 10a

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG) vom 28. März 2000

Hier: Dokumentation des § 10a BtMG (Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen)

§ 10 a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;
4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;

7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen;
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;
10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substanztanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.

Anlage 2: Verordnung NRW

Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000:

Auf Grund des § 10 a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom: 08.12.2015 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2015 N4. 44 Seite 797 bis 810

§ 1 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Eine Erlaubnis zum Betrieb von Drogenkonsumräumen kann auf Antrag von der obersten Landesgesundheitsbehörde nur erteilt werden wenn die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 11 eingehalten werden.

§ 2 Betriebszweck

(1) Drogenkonsumräume im Sinne des § 10a BtMG müssen der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das Gesamtkonzept des örtlichen Drogenhilfesystems eingebunden sein.

(2) Der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll dazu beitragen,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Abhängigen zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft der Abhängigen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchtherapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

(3) Träger und Personal dürfen für den Besuch der Drogenkonsumräume nicht werben jedoch im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit Hinweise geben.

§ 3 Zweckdienliche Ausstattung

(1) Drogenkonsumräume müssen mit Tischen und Stühlen ausgestattet, von den übrigen Beratungseinrichtungen räumlich getrennt, ausreichend beleuchtet und stets vollständig einsehbar sein. Es sind gesonderte Wartebereiche einzurichten. Die Räume müssen die für den Drogengebrauch wechselnder Personen notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere müssen Wände und Böden sowie die Einrichtungsgegenstände abwaschbar und desinfizierbar sein. Die Räume müssen stets gut ent- und belüftet, in sauberem Zustand sein und regelmäßig desinfiziert werden. Sterile Einmalspritzen und Kanülen, Tupfer Ascorbinsäure und Injektionszubehör sowie geeignete Folien zum inhalativen Konsum sind in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke ist sicherzustellen. Den Nutzerinnen und Nutzern der Drogenkonsumräume sind geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass Rettungsdiensten jederzeit ein ungehinderter Zugang möglich ist.

§ 4 Gewährleistung der Notfallversorgung

Für den Betrieb von Drogenkonsumräumen sind medizinische Notfallpläne zu erstellen und ständig zu aktualisieren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Während des Betriebs von Drogenkonsumräumen sind die Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßig in der Notfallversorgung geschultes Personal ständig zu beobachten, um jederzeit eingreifen und im Bedarfsfall sofortige Reanimationsmaßnahmen sowie eine akute Wundversorgung durchführen zu können. Für die Notfallversorgung ist für jeden Drogenkonsumraum mindestens ein medizinischer Notfallkoffer bereitzuhalten.

§ 5 Medizinische Beratung und Hilfe, Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie

(1) Der Drogenkonsumraum muss personell so ausgestattet sein, dass die Abhängigen insbesondere bei akuten oder chronischen Krankheiten über Infektionsrisiken, Toxizität der verwendeten Betäubungsmitteln, Maßnahmen zur Wundversorgung sowie risikoärmere Konsumformen beraten werden können und im Bedarfsfall Krisenintervention geleistet werden kann.

(2) Das Personal hat über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus jeweils in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren und diese bei Bedarf zu vermitteln. Hierbei ist insbesondere auf die Risiken des Drogenkonsums bei gleichzeitiger Substitutionsbehandlung und die Notwendigkeit des Konsumverzichts hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der im Einzelfall notwendigen Hilfe hinzuwirken. Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind die notwendigen Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

§ 6 Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten

(1) Es ist eine mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmte Hausordnung zu erlassen und gut sichtbar auszuhängen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringer Menge zum Eigengebrauch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3, innerhalb der Einrichtung verboten sind und unverzüglich unterbunden werden.

(2) Die Einhaltung der Hausordnung ist durch das Personal zu überwachen.

(3) Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung sind die Drogenabhängigen von der weiteren Nutzung auszuschließen. Über die Dauer des Nutzungsausschlusses entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 7 Kooperationsformen zur Prävention von Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung

Die Träger von Drogenkonsumräumen haben mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Formen ihrer Zusammenarbeit schriftlich festzulegen und mit ihnen regelmäßig Kontakt zu halten, um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume zu verhindern. Die Leitung der Einrichtung hat die einrichtungsbedingten Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beobachten und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

§ 8 Nutzerkreis, Konsumstoffe und Konsumarten

(1) Nutzerinnen und Nutzer von Drogenkonsumräumen dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein. Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nach direkter Ansprache nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich das Personal im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat.

(2) Von der Benutzung des Drogenkonsumraumes sind auszuschließen: Offenkundige Erst- und Gelegenheitskonsumierende, erkennbar intoxizierte Personen und Personen, deren erkennbar, insbesondere wegen mangelnder Reife, die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt

(3) Die von den Nutzerinnen und Nutzern mitgeführten Betäubungsmittel sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Von einer näheren Substananalyse zur Menge, Art und Zusammensetzung des Stoffes ist abzusehen. Der Konsum von Betäubungsmittel im Drogenkonsumraum kann Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine betreffen und intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen.

(4) Zu den vorstehenden Bestimmungen sind in der Hausordnung ergänzende Regelungen zu treffen.

§ 9 Dokumentation und Evaluation

Die Leitungen haben eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb der Drogenkonsumräume in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die insbesondere über Umfang und Ablauf der Nutzerkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie alle besonderen Vorkommnisse Auskunft geben. Diese Protokolle sind in einem monatlichen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf die Zielerreichung regelmäßig auszuwerten. Über die Ergebnisse sind die zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die Berichte sind der Überwachungsbehörde regelmäßig vorzulegen.

§ 10 Anwesenheitspflicht

Während der Öffnungszeiten ist die ständige Anwesenheit von ausreichendem Fachpersonal zu gewährleisten. Die in der Erlaubnis festgelegte Zahl und die Qualifikation der für die Beratung der Drogenkonsumentinnen und -konsumenten erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nicht unterschritten werden.

§ 11 Verantwortlichkeit

(1) Die Leitungen der Drogenkonsumräume sind verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten.

(2) Die Träger von Drogenkonsumräumen haben sicher zu stellen, dass die Leitungen und deren Personal weder selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen noch aktive Hilfe beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel leisten.

(3) Die Träger von Drogenkonsumräumen wirken an allgemeinen Maßnahmen zur Prävention vor Drogenkonsum mit.

§ 12 Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über den Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die Landrätin oder den Landrat und die Bezirksregierung an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu richten.

(2) Er muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- ⇒ Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung,
- ⇒ Name und Anschrift der vor Ort im Sinne des § 10a Abs. 2 Nr. 10 BtMG verantwortlichen Einrichtungsleitung und deren Vertretung,
- ⇒ Darstellung der räumlichen und baulichen Ausstattung der Einrichtung, insbesondere Adresse, Grundriss/Lageplan, Bauweise und der Sicherungen gegen missbräuchlichen Umgang mit Betäubungsmitteln,
- ⇒ Darstellung des Beratungskonzepts nach § 5 Abs. 2,
- ⇒ Darstellung der Einbeziehung in das Drogenhilfegesamtkonzept der Kommune,
- ⇒ Benennung der in der Einrichtung zum Konsum zugelassenen Betäubungsmittel und Konsumarten,

- ⇒ Nachweise über die Qualifikation der Leitung und des übrigen Personals sowie Erklärungen darüber, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
- ⇒ Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit (z.B. durch Vorlage amtlicher Führungszeugnisse),
- ⇒ den Plan für die medizinische Notfallversorgung gemäß § 4 Abs. 1,
- ⇒ eine Hausordnung nach § 6 Abs. 1,
- ⇒ Zahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer,
- ⇒ Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nach § 7.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.

§ 13 Überwachung

Die Drogenkonsumräume unterliegen der Überwachung durch die Bezirksregierung (Überwachungsbehörde).

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Anlage 3: Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

über die Zusammenarbeit gemäß § 7 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. September 2000 sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 1. Dezember 2015 - Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2015 Nr. 44 vom 8.12.2015 zwischen

dem Betreiber _____

und

1. der Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
2. dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln und
3. dem Polizeipräsidium Köln, vertreten durch den Polizeipräsidenten

wird folgende Vereinbarung über die Kooperation zur Prävention von Straftaten im unmittelbaren Umfeld des mobilen Drogenhilfeangebotes in Neumarkt-Nähe geschlossen:

I. Um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Drogenhilfeeinrichtung mit Drogenkonsumraum oder in der Einrichtung selbst zu verhindern, lädt der Träger die oben genannten Behörden zu regelmäßigen Besprechungen ein

Für die Stadt Köln sind das Amt für öffentliche Ordnung und das Gesundheitsamt vertreten. Es werden feste Ansprechpersonen benannt, die an diesen regelmäßigen Besprechungen teilnehmen.

Darüber hinaus kann aus besonderem Anlass zu Besprechungen eingeladen werden. Jeder Vertragspartner hat das Recht, kurzfristig (innerhalb von einer Woche) die Einberufung einer gemeinsamen Besprechung zu verlangen.

In diesen Besprechungen sollen insbesondere Erkenntnisse über Auswirkungen und besondere Vorkommnisse auf das unmittelbare Umfeld der Einrichtung oder in der Einrichtung selbst ausgetauscht und bei Problemfällen gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erörtert werden.

Die geführten Gespräche sind durch den Betreiber in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Diese Protokolle sind mit den Teilnehmenden der Gespräche abzustimmen.

2. Die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden werden ihren gesetzlichen Auftrag (Gefahrenabwehr/Strafverfolgung) unter Berücksichtigung der Belange der Einrichtung, soweit es die Situation zulässt, durchführen.

Köln, den

Unterschriften:

1. Betreiber

2. Stadt Köln

3. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln

4. Polizeipräsidium Köln

Stand:

Anlage 4: Ordnungspartnerschaft

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit des Betreibers _____ mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nach § 7 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26.09.2000.

1. Beteiligte

Die Vereinbarung erfolgt zwischen

- _____ als Betreiber der Einrichtung,
- Stadt Köln
- Staatsanwaltschaft Köln
- Polizeipräsidium Köln

2. Gegenstand der Vereinbarung

In der Vereinbarung werden gem. § 7 VO DKR Formen der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten schriftlich festgelegt. Die Kooperation dient vor allem der Prävention von Straftaten und der frühzeitigen Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung.

3. Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit wird vorrangig getragen durch ein regelmäßiges Informations- und Kontaktsystem sowie die Verpflichtung einzelner Vereinbarungspartner zur Übernahme spezieller Aufgaben die als Aufgabenbündel betrachtet der Erfüllung des Gesamtkooperationsziels dienen.

4. Informations- und Kontaktsystem

Der Betreiber _____ trägt Sorge für ein funktionstüchtiges Informations- und Kontaktsystem.

4.1 Informationssystem

Der Betreiber _____ beobachtet einrichtungsbedingte Auswirkungen auf das unmittelbare sowie mittelbare Umfeld und dokumentiert besondere Vorkommnisse (§ 7 VO DKR).

Neue Entwicklungen sind unmittelbar allen Vereinbarungspartnern (Ziff. 4.3) mitzuteilen, damit Gegenmaßnahmen zur Abwehr von Verfestigungen eingeleitet werden können.

Der Betreiber _____ leitet den Vereinbarungspartnern quartalsmäßig die zusammengefassten Berichte nach § 9 VO DKR zu.

4.2 Kontaktsystem

Der Betreiber _____ lädt regelmäßig Vertreter der Vereinbarungspartner zu Abstimmungsgesprächen auf der Arbeitsebene ein, um aktuelle Ereignisse zu erörtern und geeignete Sofortmaßnahmen festzulegen. Die Gespräche werden protokolliert.

4.3 Austausch allgemeiner Informationen

Die Vereinbarungspartner tauschen allgemeine Informationen, insbesondere über

- Hausordnungen und Zusammenarbeitsvereinbarungen in anderen Städten,
- Gerichtsurteile im Zusammenhang mit dem Betrieb von Drogenkonsumräumen,
- Verfügungen von Ordnungsbehörden und Bezirksregierungen

untereinander aus. Sie informieren sich im Rahmen der Abstimmungsgespräche über das Beschwerdeaufkommen und die Beschwerdepunkte.

4.4 Ansprechpartner

Jeder Vereinbarungspartner benennt einen Ansprechpartner für aktuelle Informationen, Absprachen, Beschwerden usw.

5. Aufgaben des Betreibers

Der Betreiber _____ übernimmt folgende Aufgaben:

5.1 Nutzungseinschränkung

Der Betreiber beschränkt die Nutzung des Drogenkonsumraums möglichst auf Konsument/innen, die in Köln wohnenden oder Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Köln habende, um eine Sogwirkung auf Konsumenten und Konsumentinnen aus anderen Städten zu reduzieren.

5.2 Öffnungszeiten

Der Drogenkonsumraum hat tägliche, dem Konsumverhalten angepasste Öffnungszeiten, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt sind.

5.3 Sauberkeit im Außenbereich

Der Betreiber achtet darauf, dass einrichtungsbedingte Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld vermieden und ggf. behoben werden.

5.4 Ansammlung vor der Einrichtung

Der Betreiber wird Konsumenten und Konsumentinnen, die sich vor oder im Umfeld der Einrichtung ansammeln, aktiv und unmittelbar ansprechen, und diese zum Weitergehen bewegen, um eine Szenebildung frühzeitig zu unterbinden.

5.5 Kontakt zur Nachbarschaft

Der Betreiber hält Kontakt zur Nachbarschaft. Er unterrichtet die Vereinbarungspartner rechtzeitig über eigene geplante öffentliche Informationsveranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

5.6 Betäubungsmittelgesetz und Hausordnung

Der Betreiber stellt sicher, dass im Drogenkonsumraum und in der Einrichtung Straftaten nach dem BtMG mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringen Mengen zum Eigenkonsum nicht geduldet werden.

6. Aufgaben des Gesundheitsamtes

Im Rahmen seiner Koordinationsaufgaben leitet das Gesundheitsamt Hinweise auf den Konsum von Drogen im Umfeld des Drogenkonsumraumes oder auf damit verbundene Verunreinigungen an den Betreiber weiter, damit dieser tätig werden kann.

Das Gesundheitsamt beteiligt sich an konzeptionellen Überlegungen zur Reinhaltung des öffentlichen Raumes und seiner „konsumfeindlichen“ Umgestaltung.

6. Aufgaben des Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt legt im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Möglichkeiten einen Schwerpunkt seiner ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf das Umfeld des Drogenkonsumraumes.

7. Aufgaben der Polizei

Die Polizei geht gegen jede Form des Handelns mit Betäubungsmitteln im Umfeld der Einrichtung vor.